
Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang *communicate!* an der Technischen Universität München

Vom 9. Februar 2005

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und aufgrund von § 58 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-32-UK/WFK) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 7 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 8 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 9 Umfang und Wiederholung der Masterprüfung
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Master's Thesis
- § 12 Bewertung der Masterprüfung
- § 13 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 14 Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens
- Anlage 1: Fächer und Fachprüfungen
- Anlage 2: Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität München (ADPO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Executive Master of Business Administration“ (Executive MBA) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 2

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge der Disziplin überblickt und die Fähigkeit besitzt, die vermittelten wissenschaftlichen Methoden kritisch und verantwortungsvoll in die Praxis umzusetzen.

§ 3

Studienumfang, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) ¹Der Höchstumfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt 45 Credits verteilt auf 2 Semester. ²Hinzu kommen drei Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 11. ³Die Regelstudienzeit für den Weiterbildungsstudiengang beträgt damit insgesamt 3 Semester.
- (2) ¹Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 504 Präsenzstunden. ²Die Präsenzstunde erfordert die Anwesenheit des Studenten und dauert 60 Minuten.
- (3) ¹Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen errechnet sich aufgrund der Anzahl der in Credits gemessenen Lehrveranstaltungsstunden gemäß des European Credit Transfer System (ECTS). ²Die Lehrveranstaltungsstunde wird mit einer Gewichtung von mindestens einem, höchstens zwei Credits umgerechnet, wobei als Zwischenwert nur eine Vergabe von 1,5 Credits möglich ist.
- (4) Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflichtbereich gemäß Anlage 1 im Weiterbildungsstudiengang `!communicate!` beträgt mit der Master's Thesis 60 Credits.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang `!communicate!` wird nachgewiesen durch:
 1. nachstehende Hochschulabschlüsse:

- a) einen an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in allen Fachgebieten
 - b) einen an einer ausländischen Universität erworbenen international anerkannten überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in allen Fachgebieten
 - c) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen, überdurchschnittlichen Diplom- oder Masterabschluss in allen Fachgebieten
 - d) einen an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule erworbenen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss oder Staatsexamen in allen Fachgebieten oder
 - e) einen an einer ausländischen Hochschule erworbenen Abschluss, der den unter Buchstaben c und d genannten Abschlüssen gleichwertig ist.
 - f) einen an einer inländischen Fachhochschule erworbenen überdurchschnittlichen Bachelorabschluss in allen Fachbereichen. ²Bei diesem Abschluss ist der Nachweis erforderlich, dass Credits erworben wurden, die im Umfang und Anspruch gleichwertig zu entsprechenden Veranstaltungen in einschlägigen Studiengängen an der Technischen Universität München sind. ³Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann der Prüfungsausschuss das Ablegen von Zusatzprüfungen in diesen Fächern im Rahmen der Zulassung fordern.
2. Eine i. d. R. mindestens fünfjährige qualifizierte Berufstätigkeit in verantwortlicher Position nach Abschluss des Hochschulstudiums in privaten oder staatlichen Unternehmen, Verbänden oder Verwaltungen sowie Managementenerfahrung.
 3. ¹Durch adäquate Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache. ²Hierzu ist von Teilnehmern, deren Muttersprache nicht englisch ist, der Nachweis durch einen anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) auf überdurchschnittlichem Niveau zu erbringen.
 4. Durch einen Nachweis der beim General Management Admission Test (GMAT) erzielten Punkte auf überdurchschnittlichem Niveau.
 5. Das Bestehen der Eignungsfeststellung für den Weiterbildungsstudiengang |communicate| gem. Anlage 2.
- (2)
1. ¹Ein überdurchschnittlicher Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a bis f ist gegeben, wenn als Gesamtnote mindestens „gut“/2,5 erzielt wurde oder wenn der Student im Ranking seines Abschlussjahrgangs nach einer entsprechenden Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde unter den 20 v. H. besten Absolventen ist. ²Zur Feststellung, ob ein ausländischer Abschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen abgelegt wurde, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.
 2. ¹Liegt keine Überdurchschnittlichkeit gemäß Satz 1 vor, so kann der Bewerber seine Qualifikation insoweit für den Weiterbildungsstudiengang ausnahmsweise durch eine außergewöhnliche berufliche Leistungsbilanz nachweisen. ²Der Bewerber hat seinem Antrag die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 5

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist der Masterprüfungsausschuss für Wirtschaftswissenschaften.

§ 6

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen, die in einem universitären Studiengang oder im Rahmen des ;communicate! Programms, das von der Technischen Universität München auch als Summer School und Executive Trainings ausgerichtet wird, abgelegt worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Weiterbildungsstudiengangs ;communicate! an der Technischen Universität München im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Es müssen jedoch mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen der Masterprüfung, gemessen gemäß ECTS, im Weiterbildungsstudiengang ;communicate! an der Technischen Universität München erbracht werden

§ 7

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt.
- (2) Fachprüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminararbeiten, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten und/oder Referaten erbracht; bei Gruppenarbeiten müssen die einzelnen Teile den mitwirkenden Prüflingen konkret zurechenbar sein.
- (3) ¹Art und Dauer einer Fachprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ²Auf Beschluss des Prüfungsausschusses können weitere Fächer im Umfang von bis zu 10 Credits angeboten werden. ³Von der dort angegebenen Prüfungsart kann in begründeten Fällen abgewichen werden. ⁴In diesem Falle sind dem Studenten die Prüfungsart und die Prüfungsdauer spätestens 14 Tage vor der betreffenden Prüfung, in jedem Fall jedoch spätestens 14 Tage vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) ¹Jedem Prüfungsfach werden die in Anlage 1 jeweils aufgeführten Credits zugeordnet, deren Festlegung unter Beachtung des § 3 Abs. 2 zu erfolgen hat. ²Diese sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der für die Studenten mit der Belegung dieses Faches verbunden ist. ³Die Credits sind erbracht, wenn die entsprechende Fachprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

- (5) Auf Antrag des Studenten und mit Zustimmung der Prüfer können Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 8

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in dem Weiterbildungsstudiengang ¡communicate! gilt ein Student zu den Fachprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) Der Student gilt zu den studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtfächern des Weiterbildungsstudienganges ¡communicate! als gemeldet, die zu den in der Anlage 1 vorgesehenen Lehrveranstaltungen des Semesters gehören, in dem sich der Student befindet.

§ 9

Umfang und Wiederholung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Fachprüfungen gemäß Absatz 2;
 2. die Master's Thesis gemäß § 11.
- (2) Die Fachprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet.
- (3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (4) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (5)
1. ¹Für jeden Studenten werden beim Masterprüfungsausschuss ein Bonus- und ein Maluspunktekonto geführt. ²Das Bonuspunktekonto enthält die Summe an Credits aller im Rahmen des Weiterbildungsstudienganges ¡communicate! bestandenen Fachprüfungen. ³Das Maluspunktekonto enthält die Summe an Credits aller nicht bestandenen Prüfungsversuche. ⁴Der Stand des Maluspunktekontos entscheidet über die Zulassung zur zweiten Wiederholung von Fachprüfungen.
 2. Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen ist nur möglich, wenn der Stand des Maluspunktekontos den Wert von 30 Credits nicht überschreitet.
- (6) Bei Nichterscheinen zum Prüfungstermin gilt die Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 13 ADPO vorliegen.
- (7) ¹Erkennt der Prüfungsausschuss Gründe an, die für ein Nichterscheinen zu Prüfungen geltend gemacht werden, so sind die Prüfungen beim nächst möglichen Prüfungstermin abzulegen,

soweit die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen. ²§ 13 Abs. 3 Satz 2 ADPO bleibt unberührt.

§ 10

Studienleistungen

Im Weiterbildungsstudiengang ;communicate! sind keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 11

Master's Thesis

- (1) Jeder Kandidat hat im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen.
- (2) Die Master's Thesis muss unmittelbar nach erfolgreicher Ablegung der Fachprüfungen begonnen werden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf 3 Monate nicht überschreiten. ²Auf schriftlichen Antrag des Studenten kann die Bearbeitungsfrist in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Themensteller um höchstens 1 Monat verlängert werden.
- (4) ¹Die Master's Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. ²Es muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache vorangestellt sein.
- (5) ¹Der Abschluss der Master's Thesis besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Der Vortrag geht nicht in die Benotung ein.
- (6) ¹Die Bewertung der Master's Thesis erfolgt innerhalb von zwei Monaten in der Regel durch den Betreuer und einen weiteren Prüfer. ²Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn kein zweiter fachkundiger Prüfer zur Verfügung steht oder seine Bestellung das Prüfungsverfahren unangemessen verzögern würde. ³Wird die Arbeit vom Betreuer als nicht bestanden bewertet, so muss sie von einem zweiten, dem Fach der Master's Thesis möglichst nahe stehendem Prüfer bewertet werden.
- (7) ¹Die Master's Thesis ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Die Note für die Master's Thesis wird als ungewichteter arithmetischer Mittelwert aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet und an die Notenskala des § 16 Abs. 1 und 2 ADPO angeglichen. ³Für die bestandene Master's Thesis werden 15 Credits vergeben.
- (8) Ist die Master's Thesis nicht bestanden, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 12

Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind und die Master's Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Fachprüfungen gemäß § 9 Absatz 2 und der Master's Thesis errechnet. ²Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den zugeordneten Credits.
- (3) Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 16 ADPO ausgedrückt.

§ 13

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis auszustellen, das die einzelnen Prüfungsfächer und die in diesen Fächern erzielten Noten, das Thema und die Note der Master's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.
- (2) ¹Mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Grades „Executive Master of Business Administration“ (Executive MBA) beurkundet wird. ²Die Masterurkunde wird vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet, das Zeugnis vom Vorsitzenden des Masterprüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (3) Außerdem wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 14

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

Diese Satzung tritt am 30. November 2004 in Kraft.

- **ANLAGE 1: Fächer und Fachprüfungen**

Diese Liste wird vom Prüfungsausschuss regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert. Änderungen werden in geeigneter Weise zu Beginn des jeweiligen EMBA den Studenten bekannt gegeben.

Nr.	Bezeichnung der Fachprüfung	Präsenz- stunde	Struk- -tur	Credits	Prüfungs- art
-----	-----------------------------	--------------------	----------------	---------	------------------

Module 1: Management Foundations

Pflichtfächer					
1	Management Foundations I	25		3	Written Exam
2	Management Foundations II	25		2	Written Exam
3	Management Foundations III	25		2	Written Exam
4	Management Foundations IV	25		2	Written Exam

Module 2: Market, Governmental and Social Communication

Pflichtfächer					
1	Market, Governmental and Social Communication I	25		3	Written Exam
2	Market, Governmental and Social Communication II	25		2	Written Exam
3	Market, Governmental and Social Communication III	25		2	Written Exam
4	Market, Governmental and Social Communication IV	25		2	Written Exam

Module 3: Communication Management and Media

Pflichtfächer					
1	Communication Management and Media I	25		3	Written Exam
2	Communication Management and Media II	25		2	Written Exam
3	Communication Management and Media III	25		2	Written Exam
4	Communication Management and Media IV	25		2	Written Exam

Module 4: Organizational Communication and Change

Pflichtfächer					
1	Organizational Communication and Change I	25		3	Written Exam
2	Organizational Communication and Change II	25		2	Written Exam
3	Organizational Communication and Change III	25		2	Written Exam
4	Organizational Communication and Change IV	25		2	Written Exam

Module 5: Leadership Communication and Strategies

Pflichtfächer					
1	Leadership Communication and Strategies I	25		3	Written Exam
2	Leadership Communication and Strategies II	25		2	Written Exam
3	Leadership Communication and Strategies III	25		2	Written Exam
4	Leadership Communication and Strategies IV	25		2	Written Exam

ANLAGE 2: Eignungsfeststellungsverfahren

Eignungsfeststellung für den Weiterbildungsstudiengang Executive MBA |communicate! an der Technischen Universität München

1. Zweck der Feststellung

¹Die Qualifikation für den Weiterbildungsstudiengang |communicate! setzt neben den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1-4 den Nachweis der Eignung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 5 voraus. ²Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Grundverständnis des Bewerbers in abstrakten und logischen, ökonomischen und organisatorischen sowie systemorientierten Fragestellungen;
- 1.2 ausreichendes Durchhaltevermögen und Problemlösungsverhalten bei komplexen Fragestellungen;
- 1.3 sprachliche Ausdrucksfähigkeit und
- 1.4 praktische Erfahrung im Umfeld der künftigen Tätigkeiten.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich durch die Fakultät der Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren sind auf den von der Fakultät herausgegebenen Formularen in der Regel bis zum 31.01. an den Dekan der Fakultät oder an eine von ihm beauftragte Person der Wirtschaftswissenschaften zu stellen. ²Änderungen von diesem Termin werden in geeigneter Weise von der Fakultät der Wirtschaftswissenschaften zum 31.12. bekannt gegeben.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein tabellarischer Lebenslauf

2.3.2 ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gem. § 4

2.3.3 Eine schriftliche Begründung von max. 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Weiterbildungsstudiengangs |communicate! an der Technischen Universität München, in der der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen er sich für den Weiterbildungsstudiengang |communicate! an der Technischen Universität München besonders geeignet hält.

2.3.4 ¹Ein in englischer oder deutscher Sprache abgefasster Aufsatz von 1000 Wörtern. ²Der Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen. ³Dies ist den Bewerbern spätestens bis zum 30.11. bekannt zu geben.

2.3.5 zwei Referenzen von Vorgesetzten oder anderen aussagefähigen Persönlichkeiten

2.3.6 Eine Versicherung, dass der Bewerber die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat.

2.3.7 Unterlagen, aus denen eine i. d. R. mindestens fünfjährige Berufserfahrung hervorgeht.

2.3.8 ein Nachweis über die Teilnahme an einem anerkannten Sprachtest wie den „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) mit i. d. R. mindestens 550 Punkten (213 Punkte computerbased)

- 2.3.9 ein Nachweis über die Teilnahme am General Management Admission Test (GMAT) mit i. d. R. mindestens 500 Punkten

3. Kommission zur Eignungsfeststellung

- 3.1 Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den Weiterbildungsstudiengang ;communicate! zuständige Studiendekan, mindestens zwei Hochschullehrer und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit dem Studiendekan. ²Mindestens ein Hochschullehrer wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Studiendekan. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 48 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Feststellungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Nummer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Prüfungsgespräch gemäß Nummer 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

5. Durchführung des Feststellungsverfahrens

- 5.1 Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens.

- 5.1.1 ¹Die Kommission beurteilt anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzt (Erste Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens). ²Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst von jeweils zwei Kommissionsmitgliedern gesichtet und selbständig bewertet. ³Die Kommission prüft sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber sich aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. ⁴Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 100 Punkten zu bewerten wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.1.2 Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.
- 5.1.3 ¹Bewerber, die 66 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über die bestandene Eignungsfeststellung, ungeeignete Bewerber mit weniger als 33 Punkten erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ablehnenden Bescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission delegiert werden.

- 5.2 Zweite Stufe der Durchführung des Feststellungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsfeststellungsgespräch eingeladen (Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens).
- ²Der Termin für das Eignungsfeststellungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsfeststellungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsfeststellungsgespräch verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden.
- 5.2.2 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber und soll zeigen, ob der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsfeststellungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation des Bewerbers für den Studiengang ;communicate! und die in Nr. 1 aufgeführten Eignungsparameter. ⁴Fach-wissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Weiterbildungsstudiengang ;communicate! vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist.
- 5.2.3 ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsfeststellungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 100 fest, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.2.4 ¹Die Punktezah! des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von 5.2.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Bewerber, die 66 oder mehr Punkte erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann auf den Vorsitzenden der Kommission übertragen werden. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im Weiterbildungsstudiengang ;communicate! gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Weiterbildungsstudiengang ;communicate! nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Feststellungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 24. November 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. Januar 2005 Nr. X/5-5e65(TUM)-10b/50 977.

München, den 9. Februar 2005
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Februar 2005.